

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 4. Auflage 2018**Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 9 „Beteiligung Dritter“**

1. Man kann einem Rechtsstreit als Nebenintervenient beitreten. Dazu bedarf es neben dem Bestehen von Sachurteilsvoraussetzungen (z.B. Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis; Anhängigkeit eines Rechtsstreits zwischen anderen Personen) noch weiterer formeller Voraussetzungen (Einreichung eines Schriftsatzes mit Bezeichnung von Gericht und Parteien des Hauptprozesses, Beitrittserklärung, sowie Darlegung eines rechtlichen Interesses).
2. Die Sachurteilsvoraussetzungen werden vom befassten Gericht nach Einreichung des Beitrittsschriftsatzes von Amts wegen geprüft, die weiteren Voraussetzungen hingegen nur auf Rüge.
3. Das ist die Möglichkeit der Streitverkündung.
4. Sie ist einerseits zulässig in den Fällen des *Regresses* bei Prozessverlust (Anspruch der Partei gegen Dritte oder Anspruch Dritter gegen die Partei), andererseits für Ansprüche aus *Alternativverhältnissen* (bei Verlust des Erstprozesses wegen einer Forderung neuer Prozess wegen dieser Forderung gegen Dritten).
5. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes des Streitverkünders an den Streitverkündeten, in welchem Grund der Streitverkündung und die Lage des Prozesses, dem der Streitverkündete beitreten soll, anzugeben sind (§ 73 ZPO).
6. Nein, er muss nicht beitreten. Die Interventionswirkung tritt dennoch ein (§ 74 Abs. 3 ZPO).
7. Er darf zur Unterstützung seiner Hauptpartei, an deren Prozessgewinn ihm gelegen ist, Angriffs- und Verteidigungsmittel selbst vorbringen und Prozesshandlungen vornehmen, die jedoch nicht im Widerspruch zu denen der Hauptpartei stehen dürfen (§ 67 ZPO).
8. Nein, das kann er nicht.
9. Es gibt die Interventionswirkung (§ 68 ZPO), d.h. dass der Nebenintervenient bzw. der Streitverkündete im Folgeprozess an das im Erstprozess ergangene Urteil bzgl. der ausgesprochenen Rechtsfolge, der festgestellten Tatsachen und der Rechtsansichten des Erstgerichts gebunden ist.
10. Die Prüfung der Zulässigkeit der Streitverkündung wird nach einem Beitritt des Streitverkündeten vom Erstgericht geprüft, allerdings – abgesehen von den Sachurteilsvoraussetzungen – nur auf Rüge. Tritt der Streitverkündete nicht bei, wird die Zulässigkeit der Streitverkündung erst durch das Gericht im Folgeprozess im Rahmen der Interventionswirkung geprüft.
11. Bei der Hauptintervention macht ein Dritter seinen Anspruch / sein Recht gegen beide Parteien eines anhängigen Rechtsstreits klageweise geltend. A klagt einen an ihn von D abgetretenen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen B ein. D hält die Abtretung an A für unwirksam

und interveniert gegen A und B; bzgl. A will er festgestellt haben, dass er noch Forderungsinhaber sei, von B möchte er den Darlehensbetrag zurückbezahlt haben.